



An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Die Vorsitzende

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Sachbearbeiter/-in:
MR Dr. Martin Hiesel

Geschäftszahl:
VA-8680/0002-V/1/2014

Datum: 27. OKT. 2014

Betr.: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, das Burgenländische Landes-Rechnungshof-Gesetz, das Burgenländische Volksbegehrensgesetz, das Burgenländische Bezügegesetz und die Landtagswahlordnung 1995 geändert werden

Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ LAD-VD-L100-10080-2-2014 sowie LAD-VD-L186-10041-2-2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft nimmt zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung:

Wie den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, soll mit den zur Begutachtung stehenden Entwürfen, grundlegende Eckpfeiler einer Verfassungsreform, die Prinzipien der Sparsamkeit, Steigerung der Transparenz und demokratischer Elemente zum Inhalt hat, umgesetzt werden.

Als Hilfsorgan des Landtages ist die Volksanwaltschaft der Auffassung, dass die in Aussicht genommenen Novellierungen auch zum Anlass genommen werden sollten, den Mitgliedern der Volksanwaltschaft das – in anderen Landtagen teils verankerte – Teilnahme und Rechtederecht an den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse, in denen die Berichte der Volksanwaltschaft verhandelt werden, ausdrücklich einzuräumen. Dies nicht zuletzt auch im Hinblick darauf, dass das Mandat der Volksanwaltschaft durch das OPCAT-Durchführungsgesetz, BGBl I 1/1012, zuletzt erheblich ausgeweitet wurde. Um dies landesverfassungsgesetzlich sicher zu stellen,

schlägt die Volksanwaltschaft eine Anfügung des Art. 70 des Landes-Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Burgenlandes durch eines neuen Abs. 2 vor:

**„Artikel 70
Volksanwaltschaft**

- (1) *Die Zuständigkeit der bundesgesetzlich eingerichteten Volksanwaltschaft erstreckt sich auch auf den Bereich der Verwaltung des Landes Burgenland.*
- (2) *Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse, in denen die Berichte der Volksanwaltschaft verhandelt werden, teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden.“*

Ebenfalls wäre eine Anfügung des § 19 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages durch einen neuen Abs. 3 vorzunehmen:

Teilnahmerecht und -pflicht

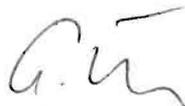
- (3) *Die Mitglieder der Volksanwaltschaft sind berechtigt, an allen Beratungen des Landtages, in denen die Berichte der Volksanwaltschaft verhandelt werden, teilzunehmen. Sie können zum wiederholten Mal und jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort ergreifen.*
- (4) *Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Beratungen in den Ausschüssen.“*

Da die gegenständliche Verfassungsnovelle die Prüfkompetenz des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes zur Gebarungsprüfung der Gemeinden als Organ des Landtages landesverfassungsrechtlich verankern will, ist darauf hinzuweisen, dass § 78 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages dem Direktor des Landesrechnungshofes ein Teilnahme – und Rederecht zu seinen Berichten im Landes-Rechnungshofausschuss einräumt. Die Möglichkeit der Teilnahme bzw. ein Rederecht bei Sitzungen des Landtages, bei denen seine Berichte behandelt werden, kommt auch diesem weiterhin nicht zu und wäre ergänzend vorzusehen.

Die Ermöglichung des Dialogs beider Organe des Landtages mit allen Landtagsabgeordneten wäre im Sinne der Zielsetzung der ohnehin beabsichtigten Novellen gelegen. Die Volksanwaltschaft ersucht daher um Berücksichtigung ihrer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende:



Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK